



Hiddensee, 24.01.2016

**Stellungnahme des Bürgermeisters für die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee zum  
GESETZENTWURF  
der Fraktionen der CDU und SPD  
Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“  
und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Die Gemeinde Seebad Insel Hiddensee unterstützt die Resolution des Städte und Gemeindetages und kritisiert das Vorgehen im Hinblick auf die Einbringung des „Leitbildgesetzes“ für eine Gemeindegebietsreform. Wir fordern die Fraktionen des Landtages auf, dass eine ordnungsgemäße, den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügende Anhörung im Gesetzgebungsverfahren gewährleistet wird und ein so wichtiges Strukturreformvorhaben nicht angesichts der anstehenden Landtagswahl „auf die Schnelle“ abgearbeitet wird.

Bisherige Fusionen von Gemeinden, Ämtern und Kreisen haben die Erwartungen von mehr Bürgerfreundlichkeit und finanziellen Einsparungen nicht erfüllt. Die vorgeschlagene Finanzierung des „Leitbildgesetzes“ ist nicht zielführend. Gemeindefusionen sind nur dann sinnvoll, wenn diese künftig einem ganzheitlich wirkungsvolleren Ressourceneinsatz der Steuermittel dienen und nicht letztlich aus kommunalen Mitteln des FAG, wie hier geplant, refinanziert werden und diese kosten.

Freiwillige „Hochzeitsprämien“ aus dem Landeshaushalt zu finanzieren wäre konsequent, nicht jedoch aus dem kommunalen Aufbaufond, also FAG, wie vorliegend vorgesehen.

§ 21 Abs. 5 FAG M-V regelt die Zweckbindung und den Mitteleinsatz bereits abschließend (konkretisiert durch eine Verwaltungsvorschrift "Richtlinie zum Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern", Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 6. 8. 2010; veröffentlicht im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 34 vom 23. 8. 2010 S. 526 ff.):

(4) Der Aufbaufonds dient der Unterstützung der kommunalen Körperschaften. Auf Antrag können Gemeinden, Ämter, Landkreise und Zweckverbände aus dem Aufbaufonds erhalten:

1. Zinshilfen und Darlehen für investive Maßnahmen und
2. Zinshilfen und Darlehen für Umschuldungen sowie in besonderen Ausnahmefällen auch Zuschüsse für Nebenkosten, die im Zusammenhang mit den Umschuldungen entstehen.

Ein Landkreis, der nach § 12 Absatz 1 des Landkreisneuordnungsgesetzes im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung einen Wertausgleich an die eingekreiste Stadt zu leisten hat, kann als Ausgleich für diese Belastung aus dem Aufbaufonds einen Zuschuss erhalten.

Hierbei bedeutet "der": "alle", d.h. es darf keine einseitig vom Land vorgegebene "Vorwegeinschränkung" der Mittelverwendung geben. So ist es aber vorliegend geplant, wenn nur fusionswillige Gemeinden Geld/Hochzeitsprämie bekommen. Zudem: "investive Maßnahmen" sind solche, die Vermögen bilden. Das sind Fusionen als "Projekte" nicht. Und Umschuldungen sind auch etwas anderes als Fusionen; hier wird man klassisch finanzwirtschaftlich denken müssen.

Gladow (Förderung im Rahmen des kommunalen Aufbaufonds, in: PdK Mecklenburg-Vorpommern, Stand: Februar 2014) nennt dementsprechend auch nur etwa folgende förderfähige Maßnahmen:

- Bau von Abfallentsorgungsanlagen,
- Ausbau der Wasser- und Abwasseranlagen, Straßenbau, Baulanderschließung,

# Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

— Der Bürgermeister —

Gemeinde Seebad Insel Hiddensee, Norderende 162, 18565 Vitte



- Ausbau kommunaler Hafenanlagen, Feuerwehrrätehäuser usw. (d.h. alles investive Maßnahmen), und Umschuldung von Investitionskrediten (als rein finanzwirtschaftliche Betrachtung von "Umschuldung"). Das entspricht auch der Entstehungsgeschichte; § 16 FAG M-V. Aus dieser Sicht ist es abwägungsfehlerhaft und damit bereits angreifbar, wenn man die "Zwangsfusionen" durch das "Zuckerbrot" von Hochzeitsprämien über den kommunalen Aufbaufonds finanzieren will.

Im Gesetzentwurf geht es um „Hochzeitsprämien“, damit um Gebietsänderungen, also einem wichtigen und fast alle Gemeinden betreffenden Gesetz. Deshalb sollte der Landtag nicht über einen/diesen vorliegenden Gesetzgebungsentwurf (Fraktionsentwurf) von SPD und CDU entscheiden und dabei auf eine ordnungsgemäße, den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügende Anhörung im Gesetzgebungsverfahren verzichten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist inhaltlich nicht konkret ausformuliert, sodass er als Gesetz beschlossen werden könnte. Hierzu hätte es einer Öffentlichkeitsbeteiligung bedurft.

Ein Gesetz muss rational nachvollziehbar zustandekommen, je mehr "grundrechtsintensiv" ein Gesetz ist, desto höher sind die aus der Verfassung folgenden Anforderungen an das Verfahren. Aus dem Verfahren muss eine Abwägung der (grundrechtsrelevanten) Belange erkennbar sein. Je grundrechtsintensiver, desto höher sind die Anforderungen an die Abwägungs- und Prognoseschritte im Gesetzgebungsverfahren. Das betrifft auch und insbesondere das grundrechtsgleiche Recht der kommunalen Selbstverwaltungshoheit.

Ein intransparenter Abwägungsprozess ist zumindest verfassungsrechtlich zweifelhaft. Speziell für Gebietsneuregelungen müssen Grundlagen und Methoden der Gesetzesfindung nachprüfbar sein (Sauthoff; in: Classen/Litten/Wallerath, LVerf MV, 2. Aufl. 2015, Erl. zu Art. 55). Hier wird von einer mittelbaren materiellen Begründungspflicht ausgegangen.

So bleibt festzustellen: ohne Ermittlung der Interessen (der Kommunen) durch Öffentlichkeitsbeteiligung genügt das Gesetzgebungsverfahren zwar möglicherweise dem Art. 55 LVerf und den Vorgaben der GO Landtages. Aber das Gesetz würde abwägungsfehlerhaft zustandekommen, da nicht hinreichend die Interessenlage, insbesondere der Kommunen, erkundet worden ist.

Der Gesetzgeber schuldet bei derart massiv in die kommunale Selbstverwaltungshoheit eingreifenden Gesetzen doch mehr als nur das Gesetz - ein abwägungsfehlerfreies Gesetzgebungsverfahren. Das setzt geradezu zwingend eine Öffentlichkeitsbeteiligung voraus.

Thomas Gens  
Bürgermeister